

Lehrkraft des Vertrauens

Rechtliche Grundlage § 44, Abs.5

(5) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine Lehrkraft ihres Vertrauens benennen, die an der Prüfung und an den Beratungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnimmt. Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wahrnehmung der beratenden Stimme im Verständnis des Studienseminars

- Einbringen der eigenen Ausbildungserfahrungen mit der LiV
- Einbringen der eigenen Wahrnehmung der in der Lehrprobenstunde wahrgenommenen Kompetenzen der LiV
- Einbringen der spezifischen Voraussetzungen in der Schule, ggf. auch der besonderen Situation der Lerngruppe

Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Rolle aus Perspektive des Studienseminars

- **Kenntnis der Anforderungen und Kriterien der Bewertung**
Orientierungspapier des Studienseminars zur Bewertung von Unterrichtsbesuchen
Orientierungspapier zur Bewertung von Examenslehrproben (Empfehlung LA)
- **Guter Einblick in die Arbeit der LiV** an der Schule, und in die professionelle Entwicklung der LiV
- **Rollenklarheit** als „critical friend“
- **Fähigkeit zur Abgrenzung**
z.B. Fähigkeit, Verantwortung bei LiV zu belassen, Hilfe zur Selbsthilfe geben, besonders im Fall des Mentorats bei Prüfungslehrproben

Chancen für die Lehrkraft des Vertrauens

- Kennenlernen der Kriterien des Studienseminars für guten Unterricht
- Unterstützung der LiV als Akt der Kollegialität
- Chance, der Prüfungskommission Rückmeldung zu geben

Herausforderungen an die Lehrkraft des Vertrauens

- Erwartungsdruck der LiV auf bedingungslose Unterstützung
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit versus Erwartungsdruck der LiV, die Informationen wünscht
- Identifikation mit der LiV
- ...
- ...